Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. August 2014

Art. 18	*Bst. f:*	Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater (Art. 298b Abs. 4 ZGB) ~~oder von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Abs. 3)~~;
	Bst. g:	~~Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB)~~;
	Bst. h:	Ernennung des Beistandes zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs des Kindes ~~(Art. 308 Abs. 2 ZGB)~~ und zur Vaterschaftsabklärung (Art. 308 ~~Abs. 1 und~~ Abs. 2 ZGB);